

Aktenzeichen: 7 ABR 24/87

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Beschluß vom 21. Mai 1987

- 7 ABR 24/87 -

I. Arbeitsgericht

Beschluß vom 8. April 1986

Flensburg

- 2 BV 23/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 5. Dezember 1986

Schleswig-Holstein

- 6 Ta BV 16/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsbeschwerdebegründungsfrist - Wiedereinsetzung

Gesetz:

ArbGG § 74 Abs. 1, § 92 Abs. 2; ZPO §§ 233, 236 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 ABR 24/87

6 TaBV 16/86 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. Mai
1987 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller zu 1) und 2)
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 1986
- 6 TaBV 16/86 - wird unter Zurückweisung des
Wiedereinsetzungsantrags vom 11. Mai 1987 als
unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil die Begründungs-
schrift nicht am 21. April 1987, dem letzten Tag der Begrün-
dungsfrist (§ 92 Abs. 2, § 74 Abs. 1 ArbGG), sondern erst am
22. April 1987 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist und
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden kann.

Die Beschwerdeführer haben in ihrem Wiedereinsetzungsantrag
vom 11. Mai 1987 nicht dargetan, daß die Fristversäumung nicht
auf ihrem Verschulden beruht (§ 236 Abs. 2, § 233 ZPO). Sie
haben lediglich ausgeführt und durch eidesstattliche Versicherung
glaubhaft gemacht, Herr Rechtsanwalt G habe der Aushilfs-
schreibkraft, die am 18. April 1987 die Rechtsbeschwerdebegrün-
dungsschrift habe schreiben sollen, seinen Kanzleischlüssel mit
der Bitte gegeben, diesen in den Briefkasten zu legen. Herr
Rechtsanwalt G sei daher lediglich im Besitze des Brief-
kastenschlüssels gewesen. Als er am 18. April 1987 den Brief-
kasten aufgeschlossen habe, um den Kanzleischlüssel zu entnehmen,
habe sich dieser nicht im Briefkasten befunden, so daß es nicht
möglich gewesen sei, in das Büro zu gelangen. Erst am Ostermon-
tag, dem 20. April 1987, habe Rechtsanwalt G. gegen



-3-

11.00 Uhr seinen Kollegen Rechtsanwalt S erreichen können. Dieser habe sich dann unverzüglich ins Büro begeben und den Rechtsbeschwerdebegründungsschriftsatz unterzeichnet und abgesandt.

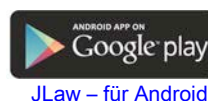
Die damit vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen reichen nicht aus, ein den Antragstellern gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Verschulden ihrer Verfahrensbevollmächtigten auszuschließen.

Dabei kann dahinstehen, ob nicht bereits Herr Rechtsanwalt G weitere Bemühungen hätte unternehmen müssen, sich am 18. April 1987 Zugang zur Kanzlei zu verschaffen, um die Rechtsbeschwerdebegründung noch an diesem Tage zu unterzeichnen und abzusenden. Insoweit ist insbesondere nicht dargetan, inwiefern es keine Möglichkeit gegeben haben sollte, sich anderweit (etwa bei der Aushilfsschreibkraft oder anderen Mitgliedern bzw. Mitarbeitern der Sozietät) einen Schlüssel zu beschaffen.

Denn jedenfalls durfte Herr Rechtsanwalt S , der zu den Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller gehört, nicht davon ausgehen, daß die Rechtsbeschwerdebegründung bei der von ihm vorgenommenen Versandart noch rechtzeitig beim Bundesarbeitsgericht eingehen würde. Sie wurde als Eilbrief aufgegeben und ist ausweislich des Poststempels erst am 21. April 1987, also am letzten Tag der Frist, um 2.00 Uhr in Hamburg in den Postgang gelangt. Daß bei normaler Postlaufzeit, auf deren Einhaltung Rechtsanwalt S vertrauen durfte (vgl. BVerfGE 50, 1), die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zustellung noch am selben Tage beim Bundesarbeitsgericht in Kassel hätte erfolgen müssen, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung ergeht gemäß § 12 Abs. 5 ArbGG gerichtskostenfrei.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)